

Kirchengesetz

Änderung vom 7. Februar 2013¹

GS 38.0112

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950² wird wie folgt geändert:

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.

§ 19

Die Bezugsprovision des Kantons gemäss § 8b Absatz 4 dieses Gesetzes wird erstmals für die abgerechneten Kirchensteuern des Jahres 2013 erhoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung³.

Liestal, 7. Februar 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

1 Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 11. April 2013.

2 GS 20.131, SGS 191

3 Vom Regierungsrat am 23. April 2013 auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt.